
Kulturverein  Mastrils

Statuten

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Kulturverein Mastrils' (KVM) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mastrils.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der KVM setzt sich für die kulturellen Interessen der Fraktion Mastrils und der näheren Umgebung ein. In Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Vereinen, Firmen und Privaten fördert er ein vielfältiges Angebot durch:

- a. Koordination, Organisation und Unterstützung von kulturellen Anlässen in Mastrils und der Region
- b. Bearbeitung kultureller Themen unter anderem der Bereiche Musik, Literatur, Theater, Kunst, Geschichte und Brauchtum
- c. Unterstützung anderer Organisationen

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kulturvereins Mastrils beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglied
- b. Paarmitglied
- c. Gönnermitglied
- d. Ehrenmitglied
- e. Juristische Personen

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder bezahlen die Beiträge. Bei Nichtbezahlung der Beiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsausschluss durch Zweidrittel-Mehrheit der Hauptversammlung erfolgen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Gruppenleiter

Art. 8 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, persönlich eingeladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen mindestens 1 Monat vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.

Art. 9 Befugnisse der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) der Jahresrechnung
 - d) des Berichtes der Kontrollstelle
3. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und Beschluss über allfällige Projekte
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Kontrollstelle

Die Wahlen werden offen geführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden

7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 10 Stimmrecht HV

An der HV verfügt jedes Einzelmitglied über eine Stimme. Bei Paarmitgliedern sind beide stimmberechtigt. Juristische Personen haben eine Stimme. Gönnermitgliedern bleibt das Stimmrecht vorenthalten.

Für alle Vereinsbeschlüsse. Statutenänderungen und Mitgliederausschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand mit mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidentin/Präsident
- b. Kassierin/Kassier
- c. Aktuarin/Aktuar
- d. Beisitzerin/Beisitzer

Art. 12 Wahl des Vorstandes

Die Präsidentin/der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des ersten Jahres zurück, erfolgt eine Ersatzwahl für ein Jahr an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 13 Stimmrecht Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

Art. 14 Pflichten Vorstand

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er führt mit dem Aktuar oder dem Kassier oder einem Gruppenleiter die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 15 Kompetenzen Vorstand

Die Finanz-Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige und wiederkehrende Geschäfte gesamthaft CHF 2000.00 pro Geschäftsjahr.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt die beiden Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Art. 17 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall zur zeitweiligen Verwaltung an die Einwohnergemeinde Landquart über, vertreten durch den Gemeinderat. Dieser ist befugt, das Vermögen einer neuen, ähnlichen Institution in der Fraktion Mastrils zuzuweisen.

Nach 5 Jahren ist das Geld an einen gemeinnützigen Verein, möglichst in der Fraktion Mastrils zu überweisen.

Art.19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Beschlüsse.



Die Präsidentin/Der Präsident



Die Aktuarin/Der Aktuar

Mastrils, 18. März 2016